



# **Schweizer Blasmusikverband**

Jury-Reglement für die Marschmusik an EMF

# **Jury-Reglement für die Marschmusik**

## **an Eidgenössischen Musikfesten nach Festreglement vom 24. April 2004**

### **(Art. 4.5)**

#### Art. 1

Anlässlich des Eidgenössischen Musikfestes findet ein Marschmusikwettbewerb statt. Die Teilnahme ist für alle Vereine obligatorisch (Art. 4.1 des Festreglements).

#### Art 2

Beim Marschmusikwettbewerb wird in den Schwierigkeitsgraden kein Unterschied gemacht. Die Rangierung erfolgt nach Klassen- und Besetzungstypen getrennt (Art. 7.5 des Festreglements). Vereine die Evolutionen vorführen, werden unabhängig von Klasse und Besetzungstyp gesondert rangiert.

#### Art. 3

Das Mitmarschieren von Trachtenfrauen, Ehrendamen und Majoretten ist erlaubt.

#### Art. 4

Für den Marschwettbewerb haben die Vereine zwei Möglichkeiten:

- a) traditionelle Marschmusik
- b) Marschmusik mit Evolutionen

#### Art. 5

Dem Musikkomitee des Organisators sind bis spätestens zum 31. Januar vor dem Fest die beiden Märsche zu melden. Zwei Monate vor dem Fest sind je zwei ausführliche Direktionsstimmen mit fortlaufend nummerierten Takten einzureichen.

#### Art. 6

Pro Marschmusikstrecke sind gleichzeitig zwei Jurys im Einsatz. Jury A beurteilt die Vereine mit gerader Nummerierung, Jury B jene mit ungerader. Auf diese Weise ist es möglich, dass die Vereine in Vier-Minuten-Abständen defilieren.

## **Traditionelle Marschmusik**

#### Art. 7

Jeder Verein hat zwei Märsche vorzubereiten, welche im Festführer mit Nr. 1 und 2 bezeichnet werden. Eine der beiden Kompositionen muss von einem Schweizer Bürger stammen. Die Experten teilen beim Antreten zur Marschmusik mit, welcher Marsch gespielt werden muss.

#### Art. 8

Besammlung: Das Musikkorps stellt sich auf, sobald das vorangegangene Korps abmarschiert ist. Der Leiter meldet das Korps dem Experten in einheitlicher und geordneter Formation.

#### Art. 9

Vor dem Abmarsch kommandiert der Leiter: "Tambourbeginn – Tambour(-en) – vorwärts – marsch!" oder er gibt das dem Kommando entsprechende Zeichen.

#### Art. 10

Spielwechsel: 2 x 8 Takte Trommelmarsch, auf Takt 9 erfolgt das Vorbereitungszeichen zum Spielwechsel, auf den 13. Takt gehen die Instrumente hoch, und auf den 17. Takt erfolgt der Spielwechsel.

## Marschmusik mit Evolutionen

### Art. 11

Korps mit Evolutionen bereiten nur einen Marsch vor, der auch aus Teilen verschiedener Märsche zusammengesetzt werden darf und höchstens 6 Minuten dauern soll.

### Art 12

Die Besammlung und Meldung erfolgt wie bei der traditionellen Marschmusik.

### Art. 13

Der Ablauf der Marschmusikdemonstration ist freigestellt, die Evolution muss jedoch mindestens vier verschiedene Figuren enthalten.

## Beurteilung

### Art. 14

Das Zentralkomitee wählt auf Vorschlag der Musikkommission die Experten. Die Jury der Marschmusik besteht aus drei Experten, zwei sind bei der traditionellen Marschmusik für die musikalische Ausführung zuständig und einer für die Marschdisziplin. Bei Evolutionen werden für den optischen Bereich zwei Experten und für den musikalischen Bereich einer eingesetzt. Die Jury organisiert sich selbst. Jeder Jury gehört ein vom örtlichen OK bestimmter Sekretär an.

### Art. 15

Die Marschmusikvorträge werden nach den folgenden Kriterien beurteilt:

- Stimmung und Intonation
- Rhythmik und Metrum
- Dynamik und Klangausgleich
- Tonkultur, Technik und Artikulation
- Marschdisziplin
- Gesamteindruck

### Art. 16

#### **Bewertung:**

Jeder der beiden für die musikalischen Belange zuständigen Experten gibt nach dem Vortrag eine Gesamtbewertung, die von 51 bis 100 Punkten gehen kann. Der dritte Experte bewertet den optischen Auftritt und die Marschdisziplin mit einer Punktzahl, die von 51 bis 100 gehen kann. Diese drei Punktzahlen werden zusammen gezählt. Die Maximalpunktzahl beträgt demnach 300 Punkte und die Minimalpunktzahl 153 Punkte.

### Art. 17

#### **Bedeutung der Punktzahlen:**

##### **musikalischer Bereich**

91 – 100 Punkte	herausragende Leistung
81 – 90 Punkte	sehr gute Leistung
71 – 80 Punkte	gute Leistung
61 – 70 Punkte	genügende Leistung
51 – 60 Punkte	ungenügende Leistung

##### **optischer Bereich**

91 – 100 Punkte
81 – 90 Punkte
71 – 80 Punkte
61 – 70 Punkte
51 – 60 Punkte

### Art. 18

Die erreichte Gesamtpunktzahl wird unmittelbar nach dem Vortrag bekannt gegeben. Das Doppel des Bewertungsblattes wird dem Verein abgegeben. Die Gesamtpunktzahl wird durch die Jurysekretäre ans Rechnungsbüro weiter geleitet.

### Art. 19

Die aus den zusammen gezählten Punkten sich ergebende Rangliste wird jeden Abend für den abgelaufenen Tag nach Kategorie und Besetzung sowie Evolutionen getrennt bekannt gegeben. Der Rang und die Punktzahl werden ebenfalls ins Diplom eingetragen.

#### Art. 20

Die vorbereiteten Expertenblätter werden den Juroren jeden Halbtage vor Beginn der Marschmusik durch den jeweiligen Jurysekretär ausgehändigt.

#### Art. 21

Die Bewertungsblätter sind in vierfacher Ausführung zu erstellen. Ein Exemplar kommt aufs Rechnungsbüro, ein Exemplar wird vom Verein abgeholt, ein Exemplar geht an die Musikkommission des SBV und ein Exemplar bleibt bei der Jury zu Händen des Berichterstatters.

### **Berichterstattung**

#### Art. 22

Mit der Annahme der Wahl erklärt sich jeder für die musikalische Ausführung bestimmte Experte grundsätzlich bereit, einen Teil der Berichte zu schreiben. Die beiden Experten für die musikalische Ausführung teilen die Berichterstattung bei der Jurysitzung unter sich auf. Bei der Zuteilung der Berichte soll darauf geachtet werden, dass möglichst wenige Übersetzungen gemacht werden müssen.

#### Art 23

Der jeweilige Berichtersteller nimmt das Bewertungsblatt, alle Bewertungsprotokolle sowie die Direktionsstimmen bzw. Partituren zu sich.

#### Art. 24

Die Berichte müssen innerhalb von vier Wochen auf dem zugewiesenen Datenträger der Geschäftsstelle SBV zugestellt werden. Der Rückversand der Partituren erfolgt gemäss Weisung der MK SBV.

#### Art. 25

Die Berichte werden auf einen vom SBV abgegebenen Datenträger gespeichert und enthalten:

- a) die erreichte Punktzahl
- b) den Text im vorgegebenen Umfang. Dieser soll wie folgt aufgebaut sein:
  - Einleitung, Wahl des Marsches, Eignung für den Verein.
  - Besprechung der einzelnen Kriterien, Begründung der erreichten Punktzahl, wobei die in diesem Reglement festgelegte Bedeutung der Punktzahlen wortgetreu anzuwenden ist.
  - Dem optischen Bereich soll angemessen Platz eingeräumt werden.
  - Einen Text über den optischen Aspekt in dem dafür vorgesehenen Platz.
  - Kritik soll fördernd und aufbauend formuliert werden.
  - Aussergewöhnliche Leistungen sollen als solche erwähnt werden.
  - Zusammenfassender Gesamteindruck.
  - Im Bericht sollen auch positive Aspekte erwähnt werden, dazu konkrete Vorschläge, wie die Leistung verbessert werden kann.

#### Art. 26

Der schriftliche Bericht wird den Vereinen gleichzeitig mit dem Bericht über die Konzertmusik zugestellt (Art. 10.1 des Festreglements).

### **Allgemeine Pflichten der Jurymitglieder**

#### Art. 27

Die Experten verpflichten sich, an der vor dem Beginn der Wettspiele stattfindenden Jurysitzung teil zu nehmen. Für Experten, die erst am zweiten Wochenende zum Einsatz gelangen, wird eine separate Sitzung anberaunt.